

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 3. April 1996

935. Nutzungsplanung Hittnau (Änderung)

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Hittnau wurde mit RRB Nr. 2498/1995 genehmigt. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. März 1994 wurde die im Rahmen der Revision der Ortsplanung beantragte Bereinigung der Kernzonengrenze in Oberhittnau zurückgestellt. Mit Beschluss vom 14. Dezember 1995 setzte die Gemeindeversammlung nachträglich die Änderung des Zonenplanes und des Kernzonenplanes in Oberhittnau fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates vom 22. Januar 1996 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 6. Februar 1996 ist kein Rekurs eingegangen. Mit Schreiben vom 9. Februar 1996 ersucht die Gemeinde Hittnau um Genehmigung der Zonenplanänderung.

Die Bereinigung der Kernzonengrenze in Oberhittnau erwies sich aufgrund von Projekten über den Bau einer Entlastungsleitung für den Hinterbach und den privaten Erschliessungsplan Furtstrasse als notwendig. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Landabtauschvertrag zwischen dem privaten Grundeigentümer und der Politischen Gemeinde Hittnau wurde abgeschlossen. Die Zonenplanänderung ist sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur im Sinne von § 16 PBG.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Hittnau am 14. Dezember 1995 festgesetzte Zonenplanänderung in Oberhittnau wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, 8335 Hittnau (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi